

REGIERUNGSRAT

7. September 2016

16.145

Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 28. Juni 2016 betreffend Rückzug aus Investitionen in fossile Energien; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Der langfristige Ersatz von fossilen Energien durch den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern und Energieeffizienz entspricht der Stossrichtung von energieAARGAU, welche vom Grossen Rat im Juni 2015 verabschiedet wurde. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien müssen konsequenterweise Investitionen in fossile Energien abgebaut werden. Somit ist das Anliegen des Postulats bereits heute ein zentrales Ziel der kantonalen Energiepolitik. Ein Rückzug aus Investitionen in fossile Energie kann neben ökologischen auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll sein. Eine Beteiligung an Firmen, welche diesen Umbau hin zu erneuerbaren Energieträgern nicht vollziehen können oder wollen, kann für den Investor ein wirtschaftliches Risiko bergen. So hat beispielsweise aufgrund dieser Überlegung die Pensionskasse des Bundes (Publica) ihre Anteile in der Kohleindustrie kürzlich veräussert.

Der Anteil von fossilen Energieträgern beträgt in der Schweiz noch immer mehr als zwei Drittel des Endenergieverbrauchs. Kurz- und mittelfristig müssen deshalb weiterhin fossile Energieträger eingesetzt werden. Der Einsatz von fossiler Energie für die Abdeckung von Stromspitzen kann den Ausbau von erneuerbarer Energie unter Umständen sogar unterstützen.

Die Zielsetzung des Postulats entspricht grundsätzlich der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU. Eine gesetzliche Regelung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Institutionen hätte erhebliche Nachteile zur Folge und stellt deshalb nicht das geeignete Instrument für die Zielerreichung dar.

2. Begründung

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf ein Unternehmen hängt in erster Linie vom Beteiligungsgrad an den Unternehmen ab. So könnte der Kanton Aargau beispielsweise bei seiner 100 %-Tochter AEW Energie AG weitgehende Vorgaben machen. Bei einem Grossteil der betroffenen Unternehmen ist er jedoch nicht alleiniger Beteiligter oder gar nur Minderheitsaktionär. An der Axpo Holding AG hält der Kanton Aargau beispielsweise eine Beteiligung von knapp 14 % (indirekt mit der AEW Ener-

gie AG knapp 28 %). In diesem Fall kann er seinen Einfluss nur in Abstimmung mit einer Mehrheit der Aktionäre geltend machen.

Weiter zeigt das Beispiel der Aargauischen Pensionskasse (APK), dass eine entsprechende Regelung auf kantonaler Gesetzesebene unabhängig vom Beteiligungsgrad nicht für alle Unternehmen bindend wäre: Der Bund hat mit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) die Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen abschliessend und umfassend geregelt und namentlich keine abweichenden kantonalen Spezialvorschriften für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen der Kantone vorbehalten. Die Vermögensverwaltung gehört gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs jeder Vorsorgeeinrichtung. Damit dürfen der APK keine Vorgaben von Dritten betreffend ihre Vermögensanlage gemacht werden.

Nicht zu unterschätzen ist zudem der erhebliche administrative Kontrollaufwand für die Unternehmen selbst sowie den Kanton, welcher sicherstellen müsste, dass seine Beteiligungen keinerlei Investitionen in fossile Energieträger tätigen.

Die im Postulat geforderten Gesetzesanpassungen würden den genannten Unternehmen Wettbewerbsnachteile beschieren. Ihre Handlungsoptionen würden eingeschränkt. Insbesondere die kantonalen Energiebeteiligungen, welche seit Jahren mit schwierigen Marktbedingungen zu kämpfen haben, würden durch entsprechende Regelungen in ihrer unternehmerischen Tätigkeit beeinträchtigt. Der Kanton könnte zwar über die Eigentümerstrategie Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit seiner Beteiligungen nehmen. Die Beteiligungen des Kantons haben ihre Tätigkeit jedoch grundsätzlich auf den Markt auszurichten (siehe zum Beispiel das Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG). Der Regierungsrat erachtet es daher nicht als zielführend, die unternehmerische Freiheit der kantonalen Beteiligungen punktuell zu beschneiden

Bei einer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern von mehr als zwei Dritteln kann ein entsprechender Ausstieg nicht von heute auf morgen erfolgen. Eine Substitution durch erneuerbare Energiequellen respektive eine Senkung des Energieverbrauchs muss deshalb koordiniert erfolgen und langfristig geplant werden. In der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU ist dieses langfristige Ziel entsprechend schon vorgesehen und festgehalten. Ein zu erlassendes Gesetz wäre hingegen aus den aufgezeigten Gründen in diesem Kontext zu starr und nicht das richtige Mittel zum angestrebten Zweck.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'776.—.

Regierungsrat Aargau